**Anlage**
zur Mittheilung des Senats
vom 9. October 1857.

# Bericht

## der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Anschaffung einer Brückenwaage betreffend.

Die Anschaffung des neuen Gewichts für die Stadtwaage hat die Veranlassung geboten, die daselbst vorhandenen Waage-Anstalten einer genauen Prüfung zu unterziehen, und ergiebt sich daraus, daß die Große Waage, welche eine Tragkraft von ca. 5000 ℔ besitzt, in Folge der engen Ketten, größere Maschinen- und Brückentheile, Kessel und dergleichen voluminöse Gegenstände selbst bei beschränkterem Gewicht nicht aufzunehmen vermag; außerdem bietet diese große Waage geringe Sicherheit, da sie der Witterung zu sehr ausgesetzt ist, und eine häufige Schärfung durch die Schwierigkeit der Abnahme des Waage-Stickens nicht wohl thunlich ist. — Nach den gemachten Erfahrungen ist man nun verschiedentlich in die Lage gekommen, die oben genannten Gegenstände als nicht wiegbar zurückweisen zu müssen, und empfiehlt es sich daher dringend, auf eine sichere und ausreichende Waageanstalt Bedacht zu nehmen, auf welcher größere Sachen, von 30 bis zu 35000 ℔ Gewicht gewogen werden können, ohne von dem Wagen abgeladen zu werden.

Um aber diesen Zweck zu erreichen, ist die Anschaffung einer Centimal-Brückenwaage erforderlich, deren Legung bei der Localität der Stadtwaage keine Schwierigkeit darbietet. Eine solche Brückenwaage ist, eingezogenen Erkundigungen zufolge, einschließlich der erforderlichen Erd- und Mauerarbeiten zu 13 bis 1400 Thlr. zu erstehen, und erlaubt sich die berichtende Deputation den Antrag, die genannte Summe von 1400 Thlr. zu dem gedachten Zwecke bewilligen und mit der Ausführung die Bau-Deputation beauftragen zu wollen.

Außerdem ist eine kleinere Waageschaale auf der Stadtwaage befindlich, die in sehr gutem Zustande ist, und auf welcher die täglich vorkommenden Artikel, wie Butter, Mehl und dergleichen gewogen werden, dennoch eignet sich diese Waageanstalt in Folge des täglichen Gebrauchs nicht ganz, um in streitigen Fällen eine durchaus sichere und entscheidende Norm zu geben. — Die Deputation würde daher in weiterer Folge, und zwar lediglich für den genannten Zweck, eine Balkenwaage von etwa 3000 ℔ Tragkraft anschaffen, dazu indessen, unter der Voraussetzung, daß der Vorschlag, eine Centimal-Brückenwaage anzuschaffen, Annahme findet, keiner weiteren Geldmittel bedürfen, weil die erforderlichen Blätter und Ketten vorhanden sind, und der Verkauf der verfügbaren großen Waage die aufzuwendenden Kosten decken würde.

Die Behörde, welche die Anschaffung der neuen Gewichte übernommen hat, würde sodann das für die Stadtwaage erforderliche Gewicht, von im Ganzen ca. 4000 ℔ derselben überweisen und die ganze Waageanstalt darnach in eine gute Ordnung und in eine dem Bedürfnisse des Geschäfts entsprechende Lage kommen.

Bremen, den 2. October 1857.

(gez.) **J. D. Meier, Dr.** (gez.) **Joh. Fr. Philippi.**